

Richtlinien für die Musikschule Emmen

Die vorliegenden Richtlinien sind geschlechtsneutral formuliert. Wenn im Text männliche Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet werden, so sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen. Dies gilt im gleichen Sinne auch im umgekehrten Fall.

1. Trägerschaft

Die Einwohnergemeinde Emmen führt auf den Grundlagen der kantonalen Bestimmungen eine Musikschule unter dem Namen *Musikschule Emmen (MSE)*.

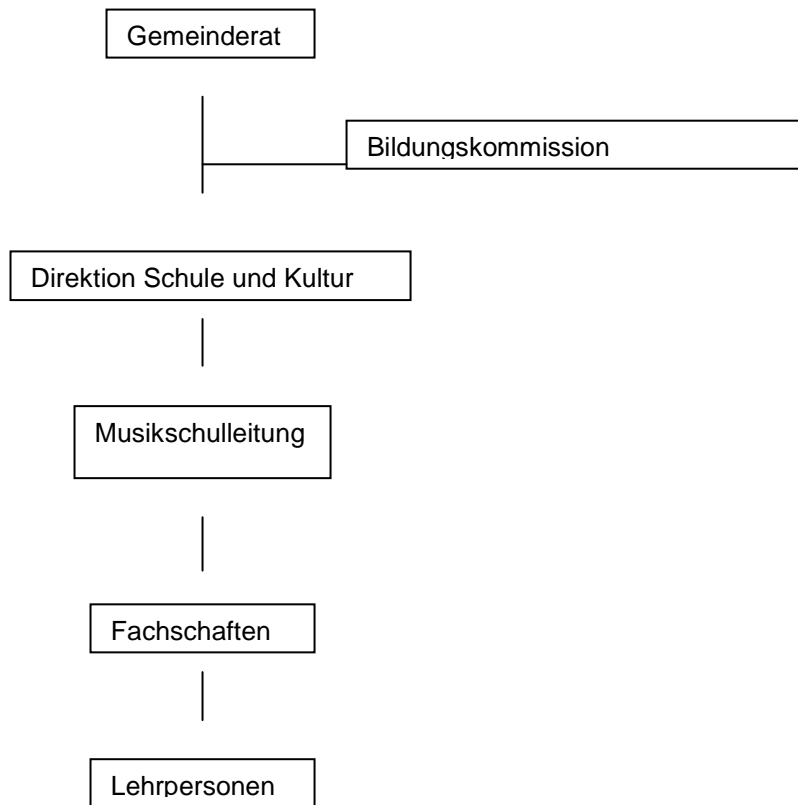
2. Aufgaben

- ¹ Die MSE vermittelt Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aus der Gemeinde Emmen in Ergänzung zum Musikunterricht an der Volksschule musikalische Bildung.
- ² Der Unterricht ist freiwillig und
 - a wird nach zeitgemässen musikpädagogischen und methodischen Grundsätzen und Erkenntnissen erteilt.
 - b fördert das gemeinsame Musizieren.
 - c fördert das Verständnis und das Interesse für die kulturellen Werte der Musik.

3. Organisation

- a Gemeinderat
- b Direktion Schule und Kultur
- c Bildungskommission
- d Musikschulleitung
- e Fachschaften
- f Lehrpersonen

Nachstehend ist das Organigramm der MSE dargestellt



4. Gemeinderat

- 1 Der Gemeinderat trägt die Gesamtverantwortung für die Musikschule.
- 2 Der Gemeinderat ist zuständig für die Anstellung der Musikschulleitung.
- 3 Er wählt die Bildungskommission.
- 4 Detailbestimmungen regelt der Gemeinderat in einer Schulordnung.

5. Bildungskommission

- 1 Die Bildungskommission ist eine gemeinderätliche Kommission und wird vom Gemeinderat für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- 2 Sie besteht aus dem für die Schule und Musikschule zuständigen Mitglied des Gemeinderates und mindestens 7 weiteren Mitgliedern.
- 3 Die Bildungskommission berät den Gemeinderat in Belangen der Musikschule.
- 4 Der Musikschulleiter nimmt bei Bedarf mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bildungskommission teil. Der Gemeinderat erlässt ein Pflichtenheft für die Bildungskommission.

6. Musikschulleitung

- 1 Der Musikschulleiter ist der Direktorin Schule und Kultur unterstellt.
- 2 Er ist zuständig für die musikpädagogische, organisatorische und administrative Leitung der Musikschule.
- 3 Er erteilt Unterricht im Rahmen der gemäss Anstellungsvertrag festgelegten Pflichtstunden.
- 4 Der Musikschulleiter ist in Zusammenarbeit mit dem Personaldepartement der Gemeinde Emmen für die Anstellung der Lehrpersonen der MSE zuständig. Er kann dazu weitere Fachpersonen beiziehen.
- 5 Im Übrigen regelt der Stellenbeschrieb für den Musikschulleiter den Tätigkeits- und Aufgabenbereich.
- 6 Der Musikschulleiter nimmt bei Bedarf mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bildungskommission teil und hat ein Antragsrecht.

7. Fachschaften

- 1 Die Lehrpersonen bilden Fachschaften, die durch die einzelnen Unterrichtsfächer gegeben sind.
- 2 Der Musikschulleiter regelt das Nähere.

8. Lehrpersonen

- 1 Die Anstellung der Lehrpersonen erfolgt durch öffentlich-rechtliche Anstellungsverträge mit der Gemeinde Emmen.
- 2 Rechte und Pflichten der Lehrpersonen werden im Anstellungsvertrag, im Personalreglement, in der Personalordnung sowie in der Verordnung über die Anstellungsbedingungen für die Musikschule der Gemeinde Emmen geregelt.
- 3 Die Anstellung der Lehrpersonen erfolgt durch die Musikschulleitung in Zusammenarbeit mit dem Personaldepartement der Gemeinde Emmen.
- 4 Die Direktorin Schule und Kultur und die Musikschulleitung pflegen einen institutionalisierten Austausch mit einer Vertretung der Lehrerschaft der Musikschule

9. Bildungsangebot

Das Bildungsangebot beinhaltet:

- a Elementare Musikerziehung
- b Instrumental-, Gesang- und Ensembleunterricht
- c vorbereitende, ergänzende und vertiefende Kurse
- d Konzerte, Events

10. Musikschüler

¹ *Kinder / Jugendliche*

- a In der Musikschule werden Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in der Gemeinde Emmen ab Beginn der obligatorischen Schulzeit bis und mit dem Schuljahr, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird, zum vergünstigten Jugendtarif unterrichtet.
- b Schüler von anderen Gemeinden können zu kostendeckenden Tarifen aufgenommen werden.

² *Erwachsene*

- a Erwachsene ab vollendetem 20. Lebensjahr, mit Wohnsitz in Emmen, können zu kostendeckenden Tarifen unterrichtet werden.
- b Der Erwachsenenunterricht darf denjenigen der Kinder und Jugendlichen nicht behindern.

11. Finanzen

Der Aufwand für die MSE wird finanziert durch:

- a Schulgelder
- b Beiträge der Gemeinde
- c Beiträge des Kantons

12. Schulgeld

- ¹ Die Schulgelder werden vom Gemeinderat festgesetzt.
- ² Das Schulgeld für Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in Emmen kann auf begründetes Gesuch hin durch den Musikschulleiter in Absprache mit dem zuständigen Gemeinderat ermässigt werden.
- ³ Das Nähere regelt die Schulordnung.

13. Beschwerderecht

Gegen Entscheide des Musikschulleiters kann beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde innert 20 Tagen geführt werden. Der Gemeinderat entscheidet letztinstanzlich.

14. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten per 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 1. Februar 2006.

Emmenbrücke, 17. Oktober 2012

Für den Gemeinderat

Rolf Born
Gemeindepräsident

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber